

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pama vom 16. Dezember 2025 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBI. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Pama wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| a) für Nutzhunde | 12,-- Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 24,-- Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich bis 15. Februar ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pama vom 14. März 2024 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Bugnyar Manfred

Angeschlagen am: 17.12.2025

Abgenommen am: 05.01.2026